

RS OGH 2017/11/29 1Ob190/17y, 1Ob17/19k

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.11.2017

Norm

ABGB §879 Abs1 Cl

StEG 1969 §1

StGB §168

StGB §168a

Rechtssatz

Im Rahmen des § 1 StEG 1969 ist ein Verdienstentgangsbegehrn, das sich auf unterbliebene Gewinne aus einer im Ausland ausgeübten Tätigkeit stützt, welche nach den Wertungen des österreichischen Rechts im Inland nicht nur verboten, sondern sogar mit der Sanktion gerichtlicher Strafbarkeit belegt ist und Ansprüche aus einer solchen Tätigkeit im Dienste des Schutzes von Spielteilnehmern pönalisiert, nicht ersatzfähig, auch wenn die Tätigkeit im Ausland möglicherweise erlaubt ist, da dem österreichischen Gesetzgeber nicht unterstellt werden kann, er hätte die – weitgehend verschuldensunabhängige – Ersatzpflicht des Staats auf derartige Gewinne erstrecken wollen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 190/17y

Entscheidungstext OGH 29.11.2017 1 Ob 190/17y

Beisatz: Hier: Zu § 168a StGB; Verbot von Ketten- und Pyramidenspielen. (T1); Veröff: SZ 2017/137

- 1 Ob 17/19k

Entscheidungstext OGH 05.03.2019 1 Ob 17/19k

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2017:RS0131862

Im RIS seit

15.02.2018

Zuletzt aktualisiert am

26.07.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at